

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 13.04.2022

Nummer 45

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist **nur nach vorheriger Terminvereinbarung, sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt zum Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung); Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 14.03.2022

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 45

Allgemeinverfügung

**des Landratsamtes Schweinfurt zum Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 14.03.2022**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 14.03.2022 zur Festlegung einer Überwachungszone und Anordnung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Geflügelpest-Verordnung (Az. 32 – 565/2410 – 2022/105) in Teilen des Marktes Stadtlauringen – veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 34 des Landratsamtes Schweinfurt vom 14.03.2022 – wird aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1. des Tenors getroffenen Regelungen wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Die grundsätzliche Meldepflicht von Geflügelhaltungen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV) besteht unabhängig von der jeweiligen Seuchenlage.
2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 09.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 91/2021 des Landratsamtes Schweinfurt vom 09.12.2021, zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken bleibt hiervon unberührt.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. 36) aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten (Montag-Freitag 08:00-12:00 Uhr, Dienstag 14:00-16:00 Uhr, Donnerstag 14:00-17:00 Uhr) nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Schweinfurt, 13.04.2022
Landratsamt Schweinfurt

gez.
Sonja Weidinger
Abteilungsleiterin
Öffentliche Sicherheit und Ordnung